

**Bezirksamt
von Berlin Umweltamt
und Naturschutzamt**

Berlin

Anzeige

**über den Weiterbetrieb einer Fettabscheideranlage
nach § 38 Abs. 3 Berliner Wassergesetz**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Anlagenbetreiber/Einleiter

Name und Anschrift:

Firma _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Berlin _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

1.2 Betriebsart

Bei dem Betrieb handelt es sich um ein/e/en:

- Hotelküche
- Spezialitätenrestaurant
- Krankenhaus
- Großküche (24 h-Betrieb)
- Werksküche/Mensa
- Fleischverarbeitenden Betrieb oder Fleischer
- Sonstiges: _____

1.3 Verantwortlich für den Betrieb der/des Fettabscheider/s ist:

Herr/Frau: _____ Telefon: _____

Vertreter: _____ Telefon: _____

1.4 Standort der/des Fettabscheider/s:

(bei Abweichung von 1.1 bitte zusätzliche Adresse angeben)

1.5 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- ja Mischkanalisation
 Schmutzwasserkanalisation
 Regenwasserkanalisation
 Zustimmung der BWB zur Einleitung liegt vor (Einleiter-Nr.): _____
 nein sonstiges (z.B. Abwassersammelbehälter) _____

2. Art der/des Fettabscheider/s und Zulassungsunterlagen/Überprüfung (Generalinspektion)

	Abscheideranlage 1	Abscheideranlage 2	Abscheideranlage 3
Einbauart			
- oberirdisch im Gebäude	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- unterirdisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nenngröße (NS)			
Hersteller			
Typ			
Zulassungs- Nr. DIBt/ Datum der Zulassung			
Baujahr			
Datum der Inbetriebnahme			
letzte Überprüfung (Inbetriebnahme/Erstprüfung oder wiederkehrende Prüfung) durch einen Fachkundigen*)	Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht	Datum: durch: <input type="checkbox"/> Prüfbericht beigefügt <input type="checkbox"/> Prüfbericht wird nachgereicht
Bemerkungen			

Bei unterirdischen Anlagenteilen ist ein Entwässerungsplan/eine Übersichtsskizze aus dem/der die Lage der einzelnen o.g. Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen ersichtlich sind, beizufügen. Die Rohrleitungen zwischen den Abwasseranfallstellen, Hebeanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage sind einzutragen.

3. Eigenkontrolle der Abscheideranlage

Eigenkontrolle der Abscheideranlagen durch eine Wartungsfirma: ja

- Kopie des Wartungsvertrages ist als Anlage beigefügt
 Kopie des Wartungsvertrages wird nachgereicht bis zum _____

oder

Eigenkontrolle der Abscheideranlage durch einen Sachkundigen*) des Betreibers: ja

Angabe, durch wen die Abscheideranlage kontrolliert wird: _____

Nachweis der Sachkunde ist beigelegt.

4. Wartung

Wartung der Abscheideranlagen durch eine Wartungsfirma: ja

- Kopie des Wartungsvertrages ist als Anlage beigefügt
 Kopie des Wartungsvertrages wird nachgereicht bis zum _____

oder

Wartung der Abscheideranlage durch einen Sachkundigen*) des Betreibers: ja

Angabe, durch wen die Abscheideranlage gewartet wird: _____

Nachweis der Sachkunde ist beigelegt.

5. Dichtheitsprüfung der zuführenden Rohrleitungen zur Fettabscheideranlage durch einen Fachkundigen*) (DIN 1986 Teil 30 i.V.m. DIN EN 1610/ATV- M 143 Teil 6)

Die letzte Dichtheitsprüfung (Inbetriebnahme oder wiederkehrend Prüfung) erfolgte am _____ durch _____

Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Eine Dichtheitsprüfung ist bisher noch nicht durchgeführt worden. Diese erfolgt jedoch am _____ durch _____

6. Entsorgung der Abscheiderinhalte

Entsorgungsfirma: _____

Häufigkeit der Entleerung und Entsorgung: _____

7. Die Hinweise zum Betrieb, zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung von Fettabscheideranlagen in der Anlage zum Anzeigenvordruck werde ich beachten.

Ort/Datum

Unterschrift

*) Die gekennzeichneten Begriffe sind in den Nummern 12 und 13 der A n l a g e definiert

Anlage (verbleibt beim Anlagenbetreiber)

Hinweise zum Betrieb, zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung von Fettabscheideranlagen

Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen mindestens den Anforderungen DIN EN 12056 und bei unterirdischen Anlagenteilen der DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN 1986-100, DIN 4034-1 entsprechen.
2. Die Abwasseranlagen sind bestimmungsgemäß zu dimensionieren und entsprechend der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt durch eine fachkundige Person*¹⁾ einzubauen, zu betreiben, zu warten und zu überprüfen und dabei die Anforderungen der DIN EN 1825-2, DIN 4040-100, DIN 1986-3, DIN 1986-30, DIN EN 1610 und der Merkblätter DWA-M 167 Teil 1 und 3 und ATV-M 143 Teil 6 einzuhalten.
3. Die Zuleitung von fäkalienhaltigem Schmutzwasser, Regenwasser, Abwasser, das Öle und Fette mineralischen Ursprungs enthält, ist nicht zulässig.
4. Spül- und Reinigungsmittel sollten sorgfältig ausgewählt und sparsam eingesetzt werden. Bei deren Einsatz vor dem Zulauf in den Abscheider dürfen sie, soweit als möglich, die Abscheidewirkung nicht beeinträchtigen und keine stabilen Emulsionen bilden. Es wird empfohlen geeignete Dosiergeräte oder Dosierhilfen für Spül- und Reinigungsmittel zu verwenden.

Spül- und Reinigungsmittel sollen kein Chlor enthalten bzw. freisetzen.

Der gezielte Einsatz biologisch aktiver Mittel, z. B. enzymhaltige Produkte zur Umsetzung der Feststoffe bzw. zur sogenannten Selbstreinigung, in Abscheideranlagen für Fette sowie in die zugehörigen Zulaufleitungen ist nicht zulässig.

5. Die Entsorgungsintervalle sind gemäß DIN 4040-100 Ziffer 10.5 so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden. Unabhängig davon sind Schlammfang und Abscheider **mindestens monatlich** vollständig zu entleeren und zu reinigen.

Bei Frisch-, Direkt-, oder Selbstentsorgungs-Abscheideranlagen mit Schlamm- und Fettentleereinrichtung hat die Entnahme von Fett und Schlamm regelmäßig (z.B. täglich), jedoch mindestens wöchentlich zu erfolgen; eine vollständige Entleerung und Reinigung ist spätestens jährlich durchzuführen.

Sofern im Einzelfall längere Entleerungsintervalle mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden sollten, ist dabei dann auch der Umfang der Eigenkontrolle mit der zuständigen Behörde bzw. dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage abzustimmen

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Im Rahmen der Entleerung sind durch einen Sachkundigen die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- die Innenflächen sind hinsichtlich Verkrustungen und Ablagerungen zu kontrollieren, gegebenenfalls sind diese zu entfernen;
- Kontrolle der geruchsdichten Abdeckung insbesondere der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit, gegebenenfalls sind diese zu reinigen
- Gegebenenfalls vorhandene Schlamm- und Fettentleereinrichtungen oder Entleerungs- und Spüleinrichtungen sind auf Funktion zu kontrollieren
- Sofern vorhanden, ist der freie Auslauf bis zum Ruhewasserspiegel (Systemtrennung) der Befüllereinrichtung zu kontrollieren;
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung/ des Probenahmeschachtes bei Bedarf

Das anschließende Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

6. Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage sind mindestens monatlich von einem Sachkundigen*) zu kontrollieren. Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Fettabscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten.
 - Kontrolle der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Öle und Fette im Fettabscheider sowie Kontrolle der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang, um ggf. kürzere Entleerungsintervalle festzulegen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Die Abscheideranlage ist **jährlich** entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des behördlichen Bescheides durch sachkundiges Personal*) gemäß DIN 4040-100 Ziffer 10.4 zu **warten**.

Neben den Maßnahmen der Entsorgung sind zusätzlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Innenwandflächen, Einbauteile, und Beschichtungen nach den Vorgaben des Herstellers – nach der Entleerung durch Inaugenscheinnahme auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten, z.B. Verfärbung, Blasenbildung, Ablösungen, Korrosion insbesondere im Bereich der Dreiphasengrenze (Wasser, Fett- und Luftschicht);
- Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtung und Installationen, sofern vorhanden.

Die festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch gemäß DIN 4040-100 Ziffer 10.6 zu dokumentieren.

8. Die Fettabscheideranlage ist **erstmalig mit Abgabe dieser Anzeige** (Weiterbetrieb) und **danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren**, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, gemäß DIN 4040-100 Ziffer 10.7.2 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb durch einen Fachkundigen*) zu **prüfen** (Generalinspektion). Der Auftraggeber hat sich die für die Durchführung der Generalinspektion erforderliche Qualifikation vom Auftragnehmer nachweisen zu lassen.

Vor der Durchführung der Begutachtung des baulichen Zustandes und der Dichtheitsprüfung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Vollständige Entleerung und gründliche Reinigung der Anlage (-komponenten);
- Ausschluss des Zuflusses von Wasser.

Soweit bei der Begutachtung des baulichen Zustandes bereits Mängel festgestellt werden, die eine erfolgreiche Dichtheitsprüfung ausschließen, sollte durch Teilprüfungen gegebenenfalls weiterer Sanierungsbedarf ermittelt werden. Die festgestellten Mängel sind vor Durchführung einer abschließenden Dichtheitsprüfung zu beheben.

Umfang der Generalinspektion

Die Prüfung muss mindestens die unter Ziffer 10.7.2 DIN 4040-100 aufgeführten Punkte enthalten. Sie muss so umfassend sein, dass eine möglichst ganzheitliche Beurteilung, ob sich die Abscheideranlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und sachgemäß betrieben wird, möglich ist. Darüber hinaus ist der Umfang der Prüfung so zu gestalten, dass Abweichungen gegenüber dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage detailliert dargestellt, Schadensrisiken beurteilt und sachgerechte Konzepte zur Mängelbeseitigung erstellt werden können.

Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Prüfbericht zu den Prüfungsschwerpunkten gem. Ziffer 10.7.2. einschließlich der Vorgaben gem. Ziffer 10.7.3 der DIN 4040-100 unter Angabe eventueller Mängel und Vorschlägen zu Fristen zur Beseitigung durch den Fachkundigen*) zu erstellen. Der Prüfbericht zur Generalinspektion ist vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von dem Fachkundigen an das örtlich zuständige Bezirksamt zu senden.

9. **Nach Abschluss der Verlegung und danach wiederkehrend spätestens alle 20 Jahre** sind alle Rohrleitungen vom Einlauf bis Abscheider/Zulauf Probenahmeschacht (einschließlich der Einläufe und Sammelrinnen) gemäß den Bestimmungen der DIN 1986 Teil 30 bzw. DIN EN 1610/ DWA-M 149-6 auf Dichtigkeit durch Fachkundige*) zu überprüfen.

Verbindungsleitungen zwischen Anlagenkomponenten können bei der Dichtheitsprüfung erdeingebauter Abscheideranlagen auch mitgeprüft werden.

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel durch den Fachkundigen^{*)} zu erstellen. Der Prüfbericht ist vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag von dem Fachkundigen^{*)} an das örtlich zuständige Bezirksamt zu senden.

10. In dem zu führenden Betriebstagebuch sind die Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen unter Beachtung der Herstellerangaben, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren **sowie** Nachweise zu den eingesetzten Spül-, Wasch-, Reinigungs-, Desinfektions- und Hilfsmitteln vorzuhalten.

11. Das örtlich zuständige Bezirksamt (Umweltamt/Fachbereich Umwelt) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für die bisherige Befreiung von der Genehmigungspflicht künftig entfallen werden und es ist unverzüglich ein Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

12. Als **sachkundig** werden Personen des Betreibers oder beauftragten Dritten angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

13. **Fachkundige Personen** sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.